

Allgemeinverfügung der Stadt Halle (Saale) zur Durchführung von Veranstaltungen unter Einsatz von Beschallungstechnik im Stadtgebiet von Halle (Saale) – Ausnahme nach § 16 Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Halle (Saale) für eingetragene Vereine, die nicht gewerbsmäßig tätig sind

Unter Aufhebung der Allgemeinverfügung der Stadt Halle (Saale) zur Durchführung von Veranstaltungen unter Einsatz von Beschallungstechnik im Stadtgebiet von Halle (Saale) - Ausnahme nach § 16 Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Halle (Saale) für eingetragene Vereine, die nicht gewerbsmäßig tätig sind, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) vom 11.02.2015 erlässt die Stadt Halle (Saale) folgende neue Allgemeinverfügung:

1. Für eingetragene Vereine, die nicht gewerbsmäßig tätig sind, wird die Genehmigungspflicht nach § 9 Abs. 1 Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Halle (Saale) für den Einsatz von Beschallungstechnik von Veranstaltungen in eine Anzeigepflicht abgeändert. Der Stadt Halle (Saale) sind zwei Wochen vor Durchführung einer Veranstaltung im Stadtgebiet von Halle der Beginn der Veranstaltung und die Dauer der Veranstaltung schriftlich anzuzeigen. In der Anzeige sind Name, Vorname, Anschrift des Vertretungsberechtigten und Vereinsname mit Registernummer des Registergerichts, sowie telefonische Erreichbarkeit eines Verantwortlichen zum Veranstaltungszeitraum vor Ort anzugeben.
2. Nebenbestimmungen:
 - Es ist sicherzustellen, dass Lautsprechereinrichtungen so ausgerichtet sind, dass die Beschallung der Nachbarschaft so gering wie möglich erfolgt und insbesondere die nächstgelegenen Wohnhäuser nicht direkt beschallt werden. Ab 22:00 Uhr ist ein Immissionsrichtwert von 40 dB(A) an der nächstgelegenen Wohnbebauung einzuhalten.
 - Es ist sicherzustellen, dass eine verantwortliche Person im gesamten Veranstaltungszeitraum vor Ort erreichbar ist und diese ggf. Auflagen oder Hinweise der Polizei oder der Sicherheitsbehörde umsetzen kann. Eine telefonische Erreichbarkeit muss gewährleistet sein.
 - Die Anzeige einer Veranstaltung unter Einsatz von Beschallungstechnik gilt als nicht genehmigt, sofern andere öffentlich-rechtliche Genehmigungen oder Anordnungen der Anzeige im Einzelnen entgegenstehen.
 - Die Anzeige einer Veranstaltung unter Einsatz von Beschallungstechnik gilt als nicht genehmigt, sofern bereits Veranstaltungen am gleichen Immissionsort angezeigt bzw. genehmigt sind und nicht mindestens ein veranstaltungsfreies Wochenende dazwischen liegt.
3. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung können jederzeit ganz oder teilweise widerrufen bzw. mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.
4. Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Halle (Saale) in Kraft. Sie ist ab diesem Termin auch im Internet einsehbar unter www.halle.de/de/Rathaus-Stadtrat/Aktuelles-Presse/Amtsblatt/. Gleichzeitig tritt die Allgemeinverfügung der Stadt Halle (Saale) zur Durchführung von Veranstaltungen unter Einsatz von Beschallungstechnik im Stadtgebiet von Halle (Saale) - Ausnahme nach § 16 Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Halle (Saale) für eingetragene Vereine, die nicht gewerbsmäßig tätig sind, bekannt gemacht im Amtsblatt vom 11.02.2015 außer Kraft.

Begründung:

Die Stadt Halle (Saale) kann nach § 16 der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Halle Ausnahmen von den Ver- und Geboten dieser Verordnung genehmigen, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht. Mit Inkrafttreten des Gaststättengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt unterliegen Vereine, sofern keine Speisen und Getränke gewerbsmäßig verabreicht werden, nicht der Anzeigepflicht nach dem Gaststättengesetz. Das Gaststättenrecht wurde vom Land Sachsen-Anhalt modernisiert und an die Rechtslage der anderen Nachbarländer angepasst.

Die Landesregierung hat mit der Verabschiedung dieses Gesetzes einen weiteren Beitrag zur Entbürokratisierung geleistet. In Anlehnung an diese Gesetzeslage wurde den eingetragenen Vereinen mit der im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) bekannt gemachten Allgemeinverfügung vom 11.02.2015 gestattet, Vereinsfeste im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten nur mit einem vereinfachten Anzeigeverfahren durchzuführen und diese Allgemeinverfügung mit Nebenbestimmungen versehen. Zur Gewährleistung eines effektiven Nachbarschutzes ist es erforderlich, die Nebenbestimmungen zur Allgemeinverfügung entsprechend zu erweitern. Daher war die Allgemeinverfügung vom 11.02.2015 gemäß § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. §§ 48, 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes aufzuheben und durch diese neue Allgemeinverfügung zu ersetzen.

Vereine sind die Stütze des geselligen Lebens und haben einen festen Platz in der Gesellschaft. Eine im Einzelfall unnötige Genehmigungspflicht entfällt. Diese Regelung vereinfacht und unterstützt das Vereinsleben in der Stadt Halle.

Die vereinfachte Regelung für Vereine steht auch nicht im Widerspruch zu den bestehenden Regelungen für die Gastronomie oder Veranstaltungsangebote in der Stadt Halle. Vereinstätigkeit fördert und stärkt das bürgerschaftliche Engagement. Vereinstätigkeit kann nicht mit der Gewinnerzielungsabsicht von Gewerbebetrieben gleichgesetzt werden. Vereinsfeste finden in regelmäßigen, jedoch nicht häufig aufeinanderfolgenden Ereignistagen statt. Die Vereinsmitglieder organisieren Vereinsfeste im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit selbst, so dass von nicht regelmäßigen und in kurzen Abständen aufeinanderfolgenden Tagen stattfindenden Veranstaltungen auszugehen ist. Unter Berücksichtigung des Immissionsschutzrechtes wird nicht mit einer Ereignisanzahl von mehr als zehn Tagen oder Nächten im Kalenderjahr und in diesem Rahmen auch nicht mehr als zwei aufeinander folgenden Wochenenden gerechnet. Mit der Anzeigepflicht wird eine Überwachung der Ereignisse gewährleistet und die Behörde kann dennoch im Einzelfall Anordnungen zum Lärmschutz im Rahmen ihres Ermessens treffen. Im Ergebnis dieser Interessenabwägung können Vereine die Ausnahme von der Genehmigungspflicht in Anspruch nehmen.

Die Nebenbestimmungen wurden unter dem Blickwinkel des Schutzbedürfnisses der Nachbarschaft festgelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Halle (Saale), Marktplatz 1, 06100 Halle (Saale), einzulegen. Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch bei der zuständigen Widerspruchsbehörde, dem Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale), eingelegt wird.

Halle (Saale), den 20.05.2015

gez.
Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister